

Entgeltordnung für das Mittagessen in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „An der Osterkirche“ in Plön

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön hat am 06.02.2023 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Höhe des Entgelts

Für das kindgerechte angebotene Mittagessen in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „An der Osterkirche“ in Plön ist ein kostendeckendes Entgelt i.H.v. 58,00 € monatlich zu entrichten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

(1) ¹Die Teilnahme am Mittagessen wird im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. ²Wird das Kind länger als 12 Uhr in der Kindertageseinrichtung betreut, ist eine Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. ³Eine Erstattung bei einer Nichtteilnahme erfolgt nicht.

(2) ¹Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben und ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). ² Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).

§ 3

Bildungskarte

¹Die Erziehungsberechtigten haben ggf. die Möglichkeit eine Bildungskarte bei der zuständigen Kommune zu beantragen und somit einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen zu erhalten. ²Anhand der Bildungskarte kann die KiTa den Betrag des Mittagessenentgelts online abbuchen. ³Der KiTa-Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 4

Änderungen, Abmeldungen und Einstellungen vom Mittagessen

(1) Die Bereitstellung von Allergiker-Essen ist nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests möglich.

(2) 1Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu richten. 2Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zum Ablauf eines Monats zu beachten; eine Abmeldung im laufenden Kindergartenjahr ist lediglich bis zum 01. Mai möglich.

(3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahme des Kindes am Mittagessen eingestellt werden.

*

Vorstehende Entgeltordnung wurde


1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.02.2023
2. am 01.08.2023 wirksam
3. ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte nach vorheriger Bekanntmachung.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)



(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)



(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

